

Allgemeine Verkaufsbedingungen

gültig ab 30. Jänner 2025

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (in weiterer Folge auch kurz "Verkaufsbedingungen" genannt) regeln den Verkauf und die Lieferung aller Waren und Dienstleistungen durch die Greiner Packaging International GmbH und ihre verbundenen Unternehmen (in weiterer Folge einzeln und beide zusammen „Greiner“ genannt) an einen oder mehrere Kunden (in weiterer Folge einzeln und zusammen „Kunde“ genannt), gemeinsam die „Parteien“, soweit nicht auf nationale Allgemeine Verkaufsbedingungen hingewiesen oder solche für anwendbar erklärt wurden. Die Verkaufsbedingungen gelten für alle Transaktionen und Geschäftsvorgänge zwischen Greiner und dem Kunden. Die hier verwendeten Begriffe „Waren“ und „Lieferungen“ beschreiben gleichermaßen sämtliche von Greiner hergestellten Waren und erbrachten Dienstleistungen.
- 1.2. Allen Vereinbarungen, Angeboten und Auftragsbestätigungen liegen ausschließlich diese Verkaufsbedingungen zugrunde, welche entweder ausdrücklich durch schriftliche Annahme oder schlüssig durch z.B. Annahme der Lieferung bzw. Leistung, (Teil)Zahlung etc. durch den Kunden Vertragsinhalt werden. Soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, lehnt Greiner die Anwendbarkeit Allgemeiner bzw. widersprechender Geschäftsbedingungen des Kunden (z.B. in einem Auftrag, auf Rechnungen, in elektronisch automatisationsunterstützt erstellten Dokumenten (z.B. SAP Dokumenten), durch Verweis auf einen Link oder im Anhang von Kundendokumenten oder E-mailkommunikation) ausdrücklich ab. Ein Schweigen von Greiner gilt explizit nicht als (konkludente) Annahme solcher Geschäftsbedingungen. Schriftlich bestätigte Abweichungen zu einzelnen Punkten dieser Verkaufsbedingungen gelten nur für das vereinbarte Geschäft und sind restriktiv auszulegen, alle anderen Punkte dieser Verkaufsbedingungen bleiben uneingeschränkt anwendbar.
- 1.3. Diese Verkaufsbedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.4. Der Kunde kann über die Internetadresse <https://www.greiner-gpi.com/de/AGB> jederzeit Einsicht in die Verkaufsbedingungen in der aktuell geltenden Fassung nehmen.
- 1.5. Greiner behält sich das Recht vor, die Verkaufsbedingungen einseitig jederzeit zu ändern. Änderungen der Verkaufsbedingungen werden durch Übersendung der geänderten Verkaufsbedingungen oder durch Veröffentlichung an der oben genannten Internetadresse angezeigt. Die geänderten Verkaufsbedingungen treten anstelle der ursprünglich vereinbarten Verkaufsbedingungen am Tag der Übermittlung oder der Veröffentlichung in Kraft und werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde nicht ausdrücklich widerspricht.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Angebote von Greiner sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Greiner nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat oder die Aufträge auf andere Weise ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat (zB durch Übermittlung des Lieferscheins oder der Rechnung).
- 2.3 Der Vertrag kommt ausschließlich mit jener Greiner Gesellschaft zu Stande, die im Angebot als Absender ausdrücklich ausgewiesen ist.
- 2.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch bevollmächtigte Vertreter beider Parteien.
- 2.5 Telefax und E-Mail erfüllen die Schriftform.
- 2.6 Elektronische Scans von Dokumenten (z.B. Vertragsscan mit Unterschriften) haben jeweils die Wirksamkeit von Originalen. Als ausschließlicher Nachweis von Inhalt, Zeitpunkt der Zustellung und

Zeitpunkt des Eingangs dieser elektronischen Kommunikation dient das von Greiner eingesetzte elektronische Kommunikationssystem.

- 2.7** Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als unverbindliche Richtwerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. LIEFERBEDINGUNGEN

- 3.1** Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgen Warenlieferungen an den Kunden FCA Herstellwerk (Incoterms 2020).
- 3.2** Bei mehrgliedrigen Rechtsgeschäften ist zwischen den Vertragspartnern stets eine schriftliche Vereinbarung über die anzuwendenden Incoterm Klauseln abzuschließen.
- 3.3** Der Übergang der Gefahr von Greiner auf den Kunden richtet sich nach den jeweils vereinbarten Incoterms. Untergang oder Beschädigung der Ware nach Übergang der Gefahr auf den Kunden befreit diesen nicht von der Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen. Verzögert sich der Versand aus Verschulden des Kunden, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf diesen über.
- 3.4** Über- und Unterlieferungen von bis zu 10% der bestellten Menge sind zulässig; solche Über- oder Unterlieferungen können vom Kunden nicht zurückgewiesen werden. Verrechnet wird in diesem Fall die tatsächlich gelieferte Menge.
- 3.5** Sofern Greiner die vom Kunden bestellte Ware nicht auf einmal liefern kann, sind Teillieferungen zulässig. Greiner wird den Kunden im Voraus über eine Teillieferung informieren. Warenlieferungen erfolgen auf EURO-Paletten. Greiner verwendet ausschließlich hochregallagertaugliche EURO-Paletten in heller, sauberer und guter Qualität. Der Kunde ist verpflichtet Greiner entweder EURO-Paletten in derselben Qualität ehest möglich zurückzugeben oder ein übliches Entgelt pro EURO-Palette zuzüglich Bearbeitungsgebühr nach Rechnungslegung zu bezahlen.

4. LIEFERTERMIN

- 4.1** Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem spätesten Datum der nachstehenden Ereignisse zu laufen:
- a.** Erhalt der Auftragsbestätigung,
 - b.** Freigabe durch den Kunden, falls vereinbart,
 - c.** Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen,
 - d.** Gutschrift der vereinbarten Anzahlung auf dem Greiner Konto oder
 - e.** Datum, an dem die Bank gegenüber Greiner nachweist, das vereinbarte Akkreditiv zu Gunsten von Greiner eröffnet zu haben.
- 4.2** Die von Greiner auf Auftragsbestätigungen bzw. im sonstigen Schriftverkehr angegebenen Liefertermine sind voraussichtliche Liefertermine und nicht verbindlich, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- 4.3** Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden von Greiner nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
- 4.4** Falls Greiner nicht rechtzeitig liefert, müssen sich die Parteien schriftlich auf eine angemessene Nachfrist einigen. Sollten sich die Parteien binnen 14 Tagen nicht schriftlich auf eine neue Lieferfrist einigen können und Greiner binnen 30 Tagen nicht nachliefern können, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Teillieferung zu kündigen. Schadenersatz darf der Kunde nur dann geltend machen, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 4.5** Wenn der Kunde sich im Annahmeverzug befindet, muss er dennoch den vereinbarten Kaufpreis zahlen. Greiner wird in diesem Fall die Einlagerung auf Risiko und Kosten (insbesondere Lagerkosten und Bearbeitungsgebühr) des Kunden vornehmen. Nach erfolgloser Aufforderung zur

Annahme bzw. Abholung ist Greiner berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden zu vernichten oder beliebig anders zu verwenden.

5. PREISE UND STEUERN

- 5.1** Ohne gesonderte Vereinbarung sind die Preise für Waren a) in EURO, b) inklusive Standardverpackung, c) exklusive Versand- und Transportkosten, d) exklusive Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, e) exklusive sonstiger Steuern, Gebühren oder Abgaben wie zum Beispiel Zölle betreffend Leistung/Lieferung f) exklusive Entsorgungskosten und g) exklusive allfälliger Bearbeitungsgebühr. Die Kosten gemäß lit. c) – lit. g) sind vom Kunden zusätzlich zum Leistungs-/Lieferpreis zu tragen. Sofern Greiner damit belastet wird, ist Greiner berechtigt, diese Kosten dem Kunden weiter zu verrechnen. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer von Greiner in EU-Mitgliedstaaten wird im jeweiligen Angebot angeführt. Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten ist der Kunde verpflichtet, Greiner umgehend seine Umsatzsteueridentifikationsnummer zu übermitteln.
- 5.2** Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhren kann eine Steuerfreiheit nur gewährt werden, wenn im Zeitpunkt der Leistungserbringung die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.3** Der Kunde ist verpflichtet Greiner unaufgefordert und unverzüglich alle (Transport-)Nachweise, Dokumente und Urkunden in geeigneter Form zu übermitteln und auf Verlangen sonstige schriftliche und mündliche Erklärungen abzugeben, die Voraussetzung für etwaige Steuerbefreiungen oder -begünstigungen sind oder sein können. Beispiele dafür sind insbesondere die Umsatzsteuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Ausfuhren sowie die Quellensteuerbefreiung.
- 5.4** Kommt der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, **a)** behält sich Greiner nach eigenem Ermessen das Recht vor, die gesetzliche Umsatzsteuer sofort mit dem Kaufpreis oder nachträglich in Rechnung zu stellen und **b)** der Kunde hat Greiner für alle daraus resultierenden Nachteile und Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten; insbesondere hat der Kunde im Falle einer Überprüfung durch die Abgabenbehörde und nachträglichen Versagung der Steuerfreiheit, die von Greiner nachträglich und gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer umgehend zu bezahlen.
- 5.5** Der Kunde hat Greiner unverzüglich darüber zu informieren, wenn im Ansässigkeitsstaat des Kunden für die Lieferung oder Dienstleistung Quellensteuer anfällt. Greiner wird dem Kunden nach Erhalt dieser Information alle nötigen Dokumente übermitteln, welche zur Erlangung einer Steuerreduktion, Steuerbefreiung bzw. Anwendbarkeit eines Nullsteuersatzes für den Liefergegenstand bzw. die Dienstleistung erforderlich sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat des Kunden alle notwendigen Informationen fristgerecht erhält, die dazu führen, dass keine bzw. eine reduzierte Quellensteuer für den Liefergegenstand bzw. die Dienstleistung erhoben wird.
- 5.6** Der Kunde haftet für sämtliche durch unrichtige Angaben seitens des Kunden entstehende Abgabennachzahlungen.
- 5.7** Zukünftige steuerliche/rechtliche Änderungen gehen nicht zu Lasten von Greiner; aus solchen rechtlichen Änderungen resultierende Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Steuern ordnungsgemäß gemeldet und abgeführt werden.
- 5.8** Ein von Greiner gewährter Preisnachlass bezieht sich ausschließlich auf die ausdrücklich vereinbarte Leistung oder Lieferung. Aus dem Umstand, dass Greiner dem Kunden einmalig oder wiederholt Preisnachlässe eingeräumt hat, kann der Kunde keinen Rechtsanspruch ableiten.
- 5.9** Greiner ist in hohem Maße von a.) Vorlieferanten für Roh- (Granulate, Kartonsegmente, Zukaufteile/Halbfertigprodukte, Etiketten, Folien, Dekorationen, Masterbatch, etc.) und Verpackungsmaterial (Paletten, Kartonagen, etc.), b.) Transport- und Logistikunternehmen, c.) Energielieferanten, d.) den sich erhöhenden Personalkosten, e.) Inflation und f.) sonstigen Dienstleistern abhängig. Ergänzend zu weiteren Preisanpassungsvereinbarungen behält sich Greiner vor, die steigenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Verpackung,

Bearbeitung und der Lieferung der Produkte und der Verkaufsabwicklung stehen, teilweise oder gänzlich in Form von Preiserhöhungen weiter zu verrechnen und die vereinbarten Preise dementsprechend zu erhöhen. Greiner wird den Kunden vor Durchführung der Preiserhöhung mindestens vier (4) Wochen im Voraus informieren.

- 5.10** Falls die Parteien eine Preisanpassungsvereinbarung getroffen haben, die auf einem bestimmten Index basiert, müssen nicht marktkonforme Indexveränderungen, die beispielsweise vom Herausgeber des Index aus Marktberichtigungsgründen durchgeführt werden, zu Lasten Greiner unberücksichtigt bleiben. Die Parteien werden sich ausgehend von den zuletzt geltenden Preisen auf einen neuen Basiswert des vereinbarten Index einigen.
- 5.11** Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
- 5.12** Falls die Parteien die Zahlung in einer Fremdwährung vereinbaren, hat Greiner das Recht, bei jeder Änderung des Wechselkurses der Fremdwährung zum EURO zum Nachteil von Greiner, den Preis anzupassen. Dabei ist auf den Wechselkurs im Zeitraum vom Datum der Bestellung (Ausgangswert) bis zum Zeitpunkt der Lieferung (Vergleichswert) abzustellen.
- 5.13** Ist eine Abhängigkeit des Preises vom Teilegewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem tatsächlichen Gewicht des von Greiner an den Kunden zur Freigabe übermittelten und vom Kunden freigegebenen Produktmusters.
- 5.14** Sofern es sich nicht um Euro-Paletten, Greiner Kunststoff Medium Paletten oder Greiner-Klappboxen handelt, sind Transportverpackungen von Greiner Einwegverpackungen, die von Greiner nicht zurückgenommen werden. Diese Einwegverpackungen sind vom Kunden ordnungsgemäß und bei Lieferungen außerhalb von Österreich auf seine Kosten zu entsorgen.
- 5.15** Abweichend von Punkt 5.14 erfolgt bei Lieferungen innerhalb von Österreich erfolgt die Entpflichtung der Transportverpackung durch Greiner.
- 5.16** Bei Lieferungen nach Deutschland kann der Kunde Transportverpackung gem § 15 VerpackG an Greiner zurückgeben, wobei in diesem Fall der Ort für die Rückgabe die Adresse des ausliefernden Werks von Greiner ist und die Kosten für Anlieferung, Logistik und Entsorgung vollständig vom Kunden zu tragen sind. Die Entsorgung von Transportverpackung kann durch den Kunden jederzeit auch auf eigene Kosten selbstständig erfolgen. Der Kunde verpflichtet sich daneben dazu, die vorstehenden Regelungen zur Rückgabe, Kosten- und Gefahrtragung von Transportverpackungen an Greiner auch an alle seine Kunden bzw. Dritte (d.h. Vertreiber aller Handelsstufen und Endverbraucher) vertraglich weiterzugeben.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1** Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sind diese nicht gesondert vereinbart, ist die Zahlung spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu leisten. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des unwiderruflichen Eingangs auf dem vereinbarten Greiner Geschäftskonto als schuldbefreiend geleistet.
- 6.2** Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Skontovereinbarungen treten zur Gänze außer Kraft, sobald ein Zahlungsverzug besteht (auch bei Teilzahlungen).
- 6.3** Greiner steht es frei, die Rechnungen entweder postalisch oder elektronisch zu übermitteln.
- 6.4** Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Greiner unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte berechtigt:
 - a.** künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen an den Kunden bis zum vollständigen Eingang der offenen Forderung zurückzuhalten;
 - b.** das Zahlungsziel des Kunden zu verkürzen;
 - c.** Vorauszahlung oder Sicherung im Wert künftiger Lieferungen zu verlangen;
 - d.** nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten (bei teilbarer Leistung ist auch ein Rücktritt vom gesamten Vertrag möglich) und den durch die Nichterfüllung entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen;
 - e.** gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen und/oder

- f. alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge im Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten sowie darüber hinaus die notwendigen Kosten zweckentsprechender gerichtlicher und außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, daher jedenfalls Rechtsanwalts-, Notar-, Beglaubigungs- und Übersetzungskosten ersetzt zu verlangen.
- 6.5 Die Widmung der Zahlung des Kunden ist unbeachtlich. Zahlungen des Kunden werden zuerst auf die Zahlung der Gerichtskosten, der außergerichtlichen Kosten, der aufgelaufenen Zinsen und schlussendlich auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.
- 6.6 Einsprüche gegen eine Rechnung sind Greiner spätestens 30 (dreißig) Tage nach dem Rechnungsdatum anzuzeigen. Nach dieser Frist gilt die Rechnung als vom Kunden anerkannt.

7. WERKZEUG / WERZEUGTEILE

- 7.1 Wenn Greiner für den Kunden auf dessen Kosten ein Werkzeug/Werkzeugteile anfertigt oder anfertigen lässt, geht das Eigentum am Werkzeug/an den Werkzeugteilen erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Nach vollständiger Bezahlung stellt der Kunde das Werkzeug/die Werkzeugteile Greiner leihweise für die Produktion der Ware zur Verfügung.
- 7.2 Ohne gesonderte Vereinbarung enthält der Preis für Werkzeuge keine a) Bemusterungskosten, b) keine Kosten für das Muster selbst, c) keine Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen, d) keine Leistungen aufgrund von Änderungen und/oder Ergänzungen, die vom Kunden veranlasst wurden und/oder e) keine Zeichnungen/Daten, die für die Herstellung der Werkzeuge benötigt werden und unserem Lieferanten/Werkzeughersteller gehören.
- 7.3 Ist eine Bezahlung des Werkzeugs/der Werkzeugteile durch Amortisation vereinbart und endet die betroffene Lieferbeziehung bevor das/die betroffene/n Werkzeug/Werkzeugteile vollständig amortisiert ist/sind, ist Greiner berechtigt den noch offenen Amortisationsbetrag an den Kunden in Rechnung zu stellen und der Kunde hat den noch offenen Amortisierungsbetrag unverzüglich in voller Höhe zu begleichen.
- 7.4 Wenn der Kunde Greiner Werkzeuge/Werkzeugteile und/oder Maschinen zur Produktion seiner Waren leihweise überlässt, garantiert der Kunde, dass diese Werkzeuge/Werkzeugteile und/oder Maschinen, betriebssicher und in ordnungsgemäßem Zustand übergeben werden, für die vereinbarten Projektziele geeignet sind und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 7.5 Während sich das Werkzeug/die Werkzeugteile zu Produktionszwecken bei Greiner befindet, ist Greiner für die Wartung des Werkzeugs/der Werkzeugteile verantwortlich; die Kosten der Wartung trägt der Kunde. **Wartung** meint ausschließlich die sorgfältige Aufbewahrung, Kontrolle der Betriebssicherheit, das notwendige Schmieren und Reinigen des Werkzeuges/der Werkzeugteile, solange es sich im Verfügungsbereich von Greiner befindet.
- 7.6 Sofern keine gesonderten Gewährleistungsvereinbarungen getroffen wurden („**Gewährleistete Lebenszeit**“) ist der Kunde für Reparatur und Austausch des Werkzeuges verantwortlich und haftbar. Greiner wird den Kunden über die Notwendigkeit einer Reparatur oder eines Austauschs informieren.
- 7.7 **Reparatur** ist jede Maßnahme (außer Wartung), die zur Wiederherstellung des einwandfreien Gebrauches des Werkzeuges/der Werkzeugteile erforderlich ist. Der Begriff Reparatur umfasst auch den Ersatz von Verschleißteilen. Verschleißteile sind sämtliche Teile des Werkzeuges/der Werkzeugteile, die bei gewöhnlicher Verwendung einer Abnutzung unterliegen und regelmäßig erneuert, ausgetauscht oder überarbeitet werden müssen.
- 7.8 **Austausch** ist der Ersatz eines nicht mehr reparierbaren Werkzeugs/Werkzeugteile mit einem gleichwertigen Werkzeug/Werkzeugteil, das den vereinbarten Spezifikationen entspricht. Ein Werkzeug/Werkzeugteil ist auch irreparabel, wenn die Reparatur einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde.
- 7.9 Behebt der Kunde angezeigte Mängel des Werkzeuges/Werkzeugteils, welche sich im Eigentum des Kunden befinden, nicht, kann Greiner im eigenen Ermessen und auf Risiko des Kunden (vgl.

- nachstehende Ziffer) die Produktion mit dem betroffenen Werkzeug/Werkzeugteil aussetzen, oder mit dem mangelhaften Werkzeug/Werkzeugteil weiter produzieren.
- 7.10 Der Kunde wird Greiner für alle Schäden und Nachteile schad- und klaglos halten, die daraus resultieren, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachgekommen ist. Dasselbe gilt insbesondere auch für Anweisungen des Kunden oder selbst durchgeführte Behebungsmaßnahmen entgegen der Empfehlung von Greiner.
 - 7.11 Kommt der Kunde einer angezeigten Reparatur oder einem angezeigten Austausch des Werkzeuges/Werkzeugteils nicht nach, ist Greiner für hieraus entstehende Schäden oder Verluste (insbesondere Lieferverzug, verminderte Produktionskapazität und mangelhafte Produkte) nicht haftbar.
 - 7.12 Greiner haftet nicht für den zufälligen Untergang von Werkzeug/Werkzeugteilen.
 - 7.13 Greiner ist nicht haftbar für jede Form von Veränderung, Verschlechterung und Beschädigung des Werkzeuges/Werkzeugteils, die sich aus der vereinbarten Verwendung, der üblichen Abnutzung oder vorgesehenen Lebensdauer des Werkzeuges/Werkzeugteils ergeben.
 - 7.14 Das Werkzeug/Werkzeugteil wird ein (1) Jahr nach der letzten Bestellung bei Greiner aufbewahrt. Erfolgen bis dahin keine weiteren Bestellungen, ist Greiner zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Holt der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung das Werkzeug/Werkzeugteil nicht ab, ist Greiner berechtigt, es nach eigenem Ermessen weiter zu verwenden oder zu entsorgen.
 - 7.15 Die Rückgabe des Werkzeuges/Werkzeugteils hat auf Kosten und (Transport-)Risiko des Kunden zu erfolgen.
 - 7.16 Greiner ist berechtigt, die Herausgabe von im Eigentum des Kunden stehendem Werkzeug/Werkzeugteil zu verweigern, bis sämtliche Forderungen von Greiner gegenüber dem Kunden beglichen sind. Dies gilt insbesondere für die Bezahlung sämtlicher Rechnungen für das Werkzeug/Werkzeugteile und dessen/deren Wartung sowie für erfolgte Warenlieferungen.

8. BEISTELLTEILE

- 8.1 Hat sich der Kunde verpflichtet, Teile für die Herstellung der Waren beizustellen, dann ist dieser verpflichtet, sie DDP an das jeweilige Greiner Werk (Incoterms 2020) mit einer Mehrmenge von 5 - 10 % je nach Vereinbarung für etwaigen Ausschuss anzuliefern, und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass Greiner eine ununterbrochene, ordnungsgemäße und rechtzeitige Verarbeitung möglich ist.
- 8.2 Mängel der beigestellten Teile rügt Greiner unverzüglich, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges erkennbar werden. Auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge wird diesbezüglich seitens des Kunden verzichtet.
- 8.3 Bei nicht rechtzeitiger Anlieferung von mangelfreien Beistellteilen in ausreichender Anzahl entfällt die Haftung von Greiner für Verzugsfolgen. Greiner ist darüber hinaus berechtigt die Herstellung auszusetzen, zu verschieben oder aufzukündigen, sofern die Anlieferung der Beistellteile nicht in einer kurzen und angemessenen Frist erfolgt. Der Kunde ist in solchen Fällen verpflichtet, Greiner erwachsende Mehrkosten zu vergüten.
- 8.4 Der Kunde hat Greiner hinsichtlich aller Schäden und Nachteile, die aus mangelhaften Beistellteilen resultieren, vollkommen schad- und klaglos zu stellen. Das sind insbesondere Fälle, in denen die Mangelhaftigkeit der Beistellteile erst nach der Verarbeitung bei Greiner oder erst beim Endkunden erkannt wird.
- 8.5 Erfolgen keine weiteren Bestellungen durch den Kunden, so kann Greiner die Beistellteile nach Rücksprache mit dem Kunden kostenpflichtig entsorgen oder nach eigenem Ermessen darüber verfügen.

9. SUB-LIEFERANTEN

- 9.1 Greiner steht es frei, ihre Sub-Lieferanten zu wählen, solange die vereinbarten Produktspezifikationen erfüllt sind.

9.2 Stimmt Greiner einer Belieferung durch einen vom Kunden ausgewählten Sub-Lieferanten ausdrücklich zu, bleibt der Kunde für die Leistungen und Lieferungen seines Sub-Lieferanten dennoch verantwortlich und haftbar. Das gilt auch für Fälle, in denen Greiner auf Anweisung des Kunden selbst Bestellungen beim Sub-Lieferanten des Kunden vornimmt.

9.3 Die Ziffern 8.2 – 8.4 sind analog auf Fälle gemäß Ziffer 9.2 anwendbar.

10. VORARBEITEN, VORLAGEN

10.1 Von Greiner geleistete Vorarbeiten wie Skizzen, Entwürfe, Kostenvoranschläge, Originale, Muster usw. werden, sofern keine Bestellung erfolgt, separat in Rechnung gestellt. Diese Vorarbeiten sowie Prospekte, Kataloge, Präsentationen und ähnliches bleiben geistiges Eigentum von Greiner. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung, einschließlich des nur auszugswweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Greiner.

10.2 Vorlagen wie Reinzeichnungen, Lithographien, Klischees und Druckzylinder bleiben das Eigentum von Greiner und werden nicht herausgegeben, selbst dann nicht, wenn sie teilweise oder ganz in Rechnung gestellt werden. Sie bleiben für Nachbestellungen zwei (2) Jahre aufbewahrt. Erfolgen bis dahin keine weiteren Bestellungen, so kann Greiner darüber nach eigenem Ermessen verfügen. Jegliche Ansprüche des Kunden betreffend diese Vorlagen erlöschen spätestens zu diesem Zeitpunkt.

11. SCHUTZRECHTE DRITTER

11.1 Werden Waren nach Ideen, Vorschlägen, Mustern, Zeichnungen, Anweisungen, Vorgaben oder Modellen des Kunden (zusammengefasst als „Kundendesign“ bezeichnet) hergestellt, garantiert der Kunde dafür, dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere keine Patent-, Marken-, Muster-, oder sonstigen Schutzrechte. Dasselbe gilt für Fälle, in denen Greiner Änderungen und/oder Ergänzungen am Kundendesign vornimmt und der Kunde diese freigibt.

11.2 Der Kunde hält Greiner in jedem Fall vollkommen schad- und klaglos gegenüber Schadenersatz- und Unterlassungsforderungen im Zusammenhang mit der Verletzung solcher Rechte Dritter, und der Kunde hat Greiner sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu ersetzen.

11.3 Greiner ist bei Geltendmachung derartiger Rechte durch Dritte ohne Prüfung der Rechtslage und ohne, dass dem Kunden deswegen Ansprüche gegen Greiner zustünden, berechtigt, ihre Lieferungen sofort einzustellen und ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

12. GEISTIGES EIGENTUM

12.1 „Geistiges Eigentum“ umfasst insbesondere Know-How, Ideen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, technische Verbesserungen, Schutzrechte, Erfindungen, Urheberrechte, Marken und Namensrechte, alle unabhängig von einer Registrierung, Eintragung oder Erteilung, sowie alle Anmeldungen, Verlängerungen oder Erneuerungen.

12.2 „Bestehendes Geistiges Eigentum“ ist das Geistige Eigentum von Greiner, das mit Aufnahme der Zusammenarbeit spätestens im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf Seiten von Greiner bereits besteht.

12.3 „Entwickeltes Geistiges Eigentum“ ist Geistiges Eigentum, welches im Rahmen der Zusammenarbeit durch Greiner, ihre Mitarbeiter oder sonstige ihr zurechenbare (juristische) Personen (Freie Mitarbeiter, Studenten, Professoren, Subauftragnehmer etc.) oder gemeinsam mit dem Kunden erarbeitet wurde oder hervorgegangen ist.

12.4 Sowohl Bestehendes als auch Entwickeltes Geistiges Eigentum verbleibt unter allen Umständen im (alleinigen) Eigentum von Greiner.

12.5 „Nutzungsrechte“ sind alle Formen der Verwendung von Geistigem Eigentum von Greiner insbesondere eingeräumte Lizenzen, Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen. Nutzungsrechte an Geistigem Eigentum von Greiner müssen ausdrücklich und schriftlich eingeräumt und der Umfang gesondert vereinbart werden. Ohne gesonderte Vereinbarung sind Nutzungsrechte

sehr restriktiv auszulegen, nicht-exklusiv, widerrufbar und von Greiner nur in dem Umfang eingeräumt als sie für den Kunden zur vereinbarungsgemäßen Nutzung und Verwertung der Waren unbedingt notwendig sind.

13. GEWÄHRLEISTUNG

- 13.1** Nach der Übergabe und im Zuge der Benutzung, Vermengung, Verbindung, Vermischung, Veränderung, Verarbeitung, Lagerung oder (Wieder-)Verkauf der Waren (nachfolgend „Verwendung“) hat der Kunde die Waren vorab sorgfältig zu untersuchen und sich davon zu überzeugen, dass die gelieferten Waren der schriftlich vereinbarten Spezifikationen oder, falls keine Spezifikationen vereinbart wurden, den aktuellsten von Greiner zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren verwendeten Spezifikationen entsprechen.
- 13.2** Greiner leistet Gewähr, dass **a)** die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung ausschließlich der schriftlich vereinbarten Spezifikationen und/oder den vom Kunden freigegebenen und von Greiner ausdrücklich schriftlich akzeptierten Mustern/Zeichnungen entsprechen und **b)** sofern erforderlich für den Lebensmittelbereich nur solche Materialien und Gegenstände aus Kunststoff auf den Markt gebracht werden, die mit Lebensmitteln in Berührung gebracht werden dürfen, ohne dass dadurch eine Gefahr für den Verbraucher besteht.
- 13.3** Greiner leistet keine Gewähr und Haftung für **a)** die Funktionsfähigkeit, Beschaffenheit oder Eignung des Produkts für einen bestimmten Verwendungszweck, **b)** die Einhaltung von Gesetzen, Normen und Bestimmungen eines anderen Landes als das Land des Sitzes des Herstellwerks oder **c)** Angaben auf der Homepage, in Werbematerialien oder Veröffentlichungen in Katalogen, Printmedien, elektronischen Medien oder Sozialen Medien. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit, Beschaffenheit und Eignung der Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck obliegt ausschließlich dem Kunden, auch im Hinblick auf etwaige Wechselwirkungen des Produkts mit dem spezifischen Füllgut, Kontaktmaterial oder anderen zusammengefügte Komponenten.
- 13.4** Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Übergabe. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit wird gegenüber Unternehmern ausgeschlossen.
- 13.5** Ein etwaiger Mangel ist bei sonstiger Verfristung sämtlicher Ersatzansprüche (auch von Mangelfolgeschäden) innerhalb von acht (8) Tagen ab Übergabe bzw. bei versteckten Mängeln innerhalb von acht (8) Tagen ab Erkennbarkeit unter konkreter Beschreibung der Art des Mangels schriftlich geltend zu machen. Gleichzeitig mit Geltendmachung von Mängeln sind Muster der mangelhaften Ware, eine genaue schriftliche Beschreibung der Mängel sowie ein Foto des betreffenden Kartonetiketts an Greiner zu übersenden.
- 13.6** Ob eine mangelhafte Ware vorliegt wird ausschließlich von Greiner durch Analyse von Mustern oder der von Greiner geführten Aufzeichnungen bewertet. Bei Uneinigkeit der Parteien bezüglich der Qualität einer Charge oder Produktionsserie stellt Greiner repräsentative Muster einem nach vernünftigen Maßstäben für den Kunden annehmbaren unabhängigen Sachverständigen (Labor, Institution, Forschungseinrichtung, etc.) zur Feststellung zur Verfügung, ob die betroffene Lieferung oder Leistung die ausdrücklich schriftlich vereinbarte Spezifikation erfüllt. Die Ergebnisse dieser Analyse sind für die Parteien bindend, wobei die Partei, deren Position nicht bewiesen werden konnte, die damit verbundenen Sachverständigenkosten trägt.
- 13.7** Liegt ein Nachweis für eine mangelhafte Ware vor, wird Greiner nach ihrer Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden Gewähr durch Ersatzlieferung, Verbesserung oder Gewährung eines Preisnachlasses leisten.
- 13.8** Eigenmächtige Verbesserungen oder unsachgemäße Behandlung der Waren durch den Kunden haben den Verlust aller Gewährleistungsansprüche zur Folge.
- 13.9** Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 13.10** Eine Rücksendung der beanstandeten Ware, ausgenommen von angeforderten Mustern, ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Greiner nicht zulässig. Sollte die Ware dennoch zurückgesandt werden, sind Greiner grundsätzlich sämtliche, wie immer gearteten Kosten, die

Greiner als Folge daraus erwachsen, zu ersetzen. Aus einer Übernahme der zurückgesandten Ware können seitens des Kunden keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechtsfolgen abgeleitet werden.

14. HAFTUNG

- 14.1** Alle nachfolgenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen sind (i) bis zur Grenze der gesetzlichen Zulässigkeit wirksam und auszulegen und (ii) alle Haftungsansprüche sind hier abschließend geregelt. Zwingende Normen (insbesondere auch das Produkthaftungsgesetz) haben jedenfalls Vorrang vor den nachfolgenden Regelungen und Greiner verpflichtet zur vollständigen Einhaltung derselben.
- 14.2** Greiner haftet für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Greiner, dessen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 14.3** Schadenersatzansprüche aufgrund leichter Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von reinen Vermögensschäden, Folgeschäden (insbesondere aus Produktionsausfällen oder -verzögerungen bzw. Betriebsunterbrechungen), entgangenem Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter, etwaigen mit Dritten vereinbarten Schadenersatzpauschalen oder Pönalen, Rufschäden, Schäden aus dem Verlust von Kunden, Umsatzeinbußen, und sonstigen besonderen Verlusten, die dem Kunden entstehen, sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- 14.4** Die Haftung von Greiner ist insgesamt beschränkt auf die Höhe der Vergütung, die der Kunde im Laufe der letzten zwölf (12) Monate vor Schadenseintritt an Greiner für Lieferungen der jeweiligen Ware bezahlt hat, ist aber mit dem Höchstbetrag von EUR 500.000,00 per Vertragsjahr begrenzt.
- 14.5** Allfällige Regressforderungen, die der Kunde oder ein Dritter aus dem Titel der Produkthaftung i.S.d. Produkthaftungsgesetz (PHG) gegen Greiner richtet, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler von Greiner verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Die Regressansprüche von Unternehmern sind jedenfalls mit EUR 3 Millionen begrenzt.
- 14.6** Sämtliche Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht (i) für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Greiner, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben und (ii) für zwingende gesetzliche Ansprüche (z.B. Produkthaftungsgesetz).
- 14.7** Jede Form einer Solidarhaftung mit einer oder mehreren anderen Greiner Gesellschaften (Greiner Packaging International GmbH und ihre verbundenen Gesellschaften) ist ausgeschlossen. Der Kunde kann vertragliche Ansprüche ausschließlich gegenüber dem Vertragspartner geltend machen.

15. HÖHERE GEWALT

- 15.1** Ereignisse höherer Gewalt bei Greiner oder deren Lieferanten oder Logistikpartner, die eine Lieferung zum vereinbarten Termin verhindern, verlängern die Lieferzeit um die Zeitdauer dieser Störung. Dies gilt insbesondere für Naturkatastrophen, neue oder geänderte Gesetze und Verordnungen, Maßnahmen, Anordnungen, Auflagen oder Entscheidungen eines Gerichts oder einer Behörde, Erdbeben, Überflutungen, Feuer, Explosionen, Krieg, Terrorismus, Unruhen,, Maschinenbruch, Notreparaturen oder Notwartung von Maschinen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Mangel an Transportmitteln und Transportbehinderungen, Aussperrung, unvorhersehbaren Lieferschwierigkeiten, Sabotage, Cyberattacken, Seuchen, Pandemien oder Epidemien, sofern sie von Greiner nicht zu vertreten sind.
- 15.2** Greiner wird den Kunden von einem Ereignis höherer Gewalt unverzüglich benachrichtigen. Sollte eine solche Beeinträchtigung länger als zwölf (12) Wochen andauern und können sich Greiner und der Kunde nicht auf eine gemeinsame Vorgehensweise einigen, sind beide Parteien berechtigt, die betroffenen Lieferungen oder Leistungen zu stornieren.
- 15.3** Dem Kunden steht für Ereignisse höherer Gewalt kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

16. EIGENTUMSVORBEHALT

- 16.1** Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung – einschließlich Zinsen, Kosten Steuern, Gebühren, Auslagen, Transportkosten usw. – behält sich Greiner das Eigentum an den gelieferten Waren („Vorbehaltswaren“) vor. Bis dahin verbleibt das vollständige gesetzliche und wirtschaftliche Eigentum an den gelieferten Waren bei Greiner („Eigentumsvorbehalt“). Der Kunde ist berechtigt, über diese Vorbehaltsware – auch weiterverarbeitet – im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Er hat sich allerdings bis zur vollständigen Bezahlung seines Kaufpreisanspruches gegenüber seinem Kunden das Eigentum vorzubehalten. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen und hat Greiner von erfolgten Pfändungen Dritter oder sonstiger Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich zu benachrichtigen. Bearbeitet oder verarbeitet der Kunde von Greiner gelieferte Ware oder verbindet oder vermischt er diese mit anderen, nicht Greiner gehörenden Waren, so erfolgt die Be- und Verarbeitung kostenlos für Greiner als Hersteller. Greiner erwirbt dementsprechend Eigentum oder Miteigentum am Anteil ihrer Ware an der Gesamtwertschöpfung der (durch die Verarbeitung) entstandenen Sache. Der Kunde verwahrt die neu entstandene Sache unentgeltlich für Greiner.
- 16.2** Der Kunde tritt bereits jetzt, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt ihres Entstehens, die ihm aus dem Weiterverkauf zustehende Forderung an Greiner ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung – insbesondere mit Greiner nicht gehörenden Waren – weiterverkauft, so erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Verkaufswertes der von Greiner tatsächlich gelieferten Vorbehaltswaren. Ist die Drittschuld höher als die Forderung von Greiner, so geht die Forderung gegen den Drittkäufer nur insoweit auf Greiner über, als es dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Der Kunde ist berechtigt, die an Greiner abgetretene Forderung beim Drittkäufer für Greiner einzuziehen. Er hat aber die einbezogenen Beträge unverzüglich an Greiner abzuführen. Greiner behält sich das Recht vor, die Forderung auch unmittelbar beim Drittkäufer einzuziehen, der Greiner zu diesem Zwecke namhaft zu machen ist.
- 16.3** Der Kunde tritt die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche an Greiner ab.

17. GEHEIMHALTUNG

- 17.1** Alle Informationen, die von Greiner, ihren verbundenen Unternehmen und/oder Erfüllungsgehilfen (insbesondere Materiallieferanten und Werkzeugbauer) offengelegt werden, gelten als vertraulich, sofern sie nicht zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als nicht-vertraulich gekennzeichnet oder ihrem Wesen nach augenscheinlich nicht-vertraulich sind. Alle Rechte an den vertraulichen Informationen sind Greiner vorbehalten und bleiben Eigentum von Greiner.
- 17.2** Vertrauliche Informationen von Greiner, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden oder von denen er sonst wie Kenntnis erlangt, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und dürfen ausschließlich für den vereinbarten Zweck verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, Muster, Modelle, technische, organisatorische, produktionsbezogene oder kommerzielle Information (z.B. Kostenvoranschläge), und insbesondere im Hinblick auf Wettbewerber von Greiner.
- 17.3** Kein Bestandteil der vorliegenden Verkaufsbedingungen oder eines zwischen Greiner und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages soll dahingehend ausgelegt werden, dass Greiner dem Kunden durch die Übertragung von Eigentum an der Ware irgendwelche Rechte an vertraulichen Informationen und Geistigem Eigentum von Greiner erteilt oder überträgt.
- 17.4** Der Kunde ist nach Beendigung der Geschäftsbeziehung verpflichtet die empfangenen Vertraulichen Informationen umgehend zurückzugeben. Solange sich Vertrauliche Informationen beim Kunden befinden bleibt diese Ziffer 17. für den Kunden verbindlich.

18. RECHTSNACHFOLGE UND ABTRETUNG

- 18.1** Erfolgte Bestellungen sind für die Rechtsnachfolger und zugelassenen Abtretungsempfänger des Kunden verbindlich. Eine Abtretung von Rechten oder eine Übertragung von Pflichten des Kunden auf einen Dritten erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung von Greiner (die diese jedoch nicht unbegründet verweigern darf).
- 18.2** Unbeschadet des Vorstehenden ist die Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht erforderlich, wenn Greiner ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an ein verbundenes Unternehmen abtritt bzw. gehen Rechte und Pflichten aus dieser Geschäftsverbindung automatisch auf die Gesamt-/ Teilrechtsnachfolger von Greiner über. Eine solche Abtretung oder Übertragung wird erst durch schriftliche (einschließlich Fax oder E-Mail) Benachrichtigung der anderen Vertragspartei rechtsgültig.

19. KEIN VERZICHT

Macht Greiner zu irgendeinem Zeitpunkt einen Anspruch aus oder im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen und dem darauf basierenden Rechtsverhältnis nicht oder nicht sofort geltend, dann gilt dies nicht als (Teil) Verzicht seitens Greiner auf ihre Rechte dem Grunde oder der Höhe nach.

20. COMPLIANCE

- 20.1** Der Kunde verpflichtet sich zu jeder Zeit während dieser Vereinbarung, den Greiner Verhaltenskodex, <https://www.greiner.com/greiner/compliance-richtlinien/> sowie den Greiner Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner <https://sustainability.greiner.com/lieferanten/> in ihrer jeweils aktuellen Version und alle geltenden und anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (in jeweils aktueller Fassung), sowie das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs- und Anti-Korruptionsrecht einzuhalten. Weder der Kunde, noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter werden unzulässige Zahlungen oder Geschenke in direkter oder indirekter Form an Dritte einschließlich deren Mitarbeiter, leitende Angestellte oder an Amtsträger, Vertreter einer staatlichen Stelle oder Behörde oder einer politischen Partei oder deren Kandidaten tätigen, anbieten oder entgegennehmen.
- 20.2** Der Kunde verpflichtet sich, dass seine eigenen Käufer zumindest vergleichbare Prinzipien wie jene des Greiner-Verhaltenskodexes einhalten. Wir behalten uns das Recht vor, den Kunden während der Geschäftszeiten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung und aller geltenden Gesetze und Vorschriften einschließlich des Greiner-Verhaltenskodexes jederzeit zu inspizieren. Im Falle der Nichteinhaltung behalten wir uns das Recht vor, diese Vereinbarung jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu beenden.

21. DATENSCHUTZHINWEIS

Greiner verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten befinden sich in der Datenschutzerklärung unter <https://www.greiner-gpi.com/de/GDPR>. Der Kunde nimmt diese Datenschutzerklärung zur Kenntnis und akzeptiert sie in der jeweils gültigen Fassung und wird sie an seine Mitarbeiter weitergeben und allenfalls erforderliche Einwilligungen einholen.

22. SANKTIONEN

- 22.1** Dem Kunden ist bekannt, dass gegen einige Territorien, juristische und/oder natürliche Personen Sanktionen und/oder Embargos nach verschiedenen Rechtsordnungen (z.B. nach US-Recht, EU-Recht oder nationalem Recht) bereits verhängt wurden oder in Zukunft verhängt werden können. Der Kunde ist verpflichtet in diesem Zusammenhang, (i) jederzeit ausreichende Due Diligence Prüfungen durchzuführen und seine Kunden jederzeit eng zu überwachen, (ii) durch angemessene

Standards sicherzustellen, dass keine Produkte an juristische Personen, natürliche Personen und/oder in Territorien geliefert werden, die geltenden Sanktionen und/oder Embargos unterliegen, und (iii) nicht anderweitig gegen geltende Sanktionen und/oder Embargos zu verstoßen und nicht in einer Weise zu handeln, die den Kunden und/oder Greiner und/oder mit Greiner verbundene Unternehmen potenziellen Export- oder Sanktionsstrafen aussetzen könnte. Darüber hinaus garantiert und sichert der Kunde zu, dass alle von Greiner bezogenen Waren nicht zur Herstellung von Rüstungsgütern und/oder Waffen verwendet werden.

- 22.2** Der Kunde garantiert Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang diesen Verkaufsbedingungen geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der VO (EU) 833/2014 und/oder Artikel 8g der VO (EU) 765/2006 fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation und/oder in die Republik Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation und/oder in der Republik Belarus zu verkaufen, auszuführen oder wiederauszuführen.
- 22.3** Der Kunde garantiert sicherzustellen, dass (i) die Zwecke der Ziffern 22.1 und 22.2 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich Wiederverkäufer der gelieferten Waren, vereitelt werden und (ii) einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich Wiederverkäufer der gelieferten Waren, festzustellen, die die Zwecke der Ziffern 22.1 und 22.2 vereiteln würden.
- 22.4** Jeder Verstoß gegen die Ziffern 22.1, 22.2 und/oder 22.3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen dar und Greiner ist im Fall eines Verstoßes berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) die Beendigung der Vertragsbeziehungen mit sofortiger Wirkung; und/oder (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des jährlichen Gesamtwerts der Vertragsbeziehung oder EUR 25.000, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- 22.5** Darüber hinaus hat der Kunde Greiner unverzüglich schriftlich über etwaige Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Ziffern 22.1, 22.2 und/oder 22.3 zu informieren und auf Verlangen von Greiner jederzeit entsprechende Unterlagen und Informationen zu derartigen Problemsituationen vorzulegen.
- 22.6** Soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, verpflichtet sich der Kunde, Greiner und mit Greiner verbundene Unternehmen (einschließlich ihrer leitenden Angestellten, Direktoren, Aktionäre, Agenten, Dienstnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Subunternehmer) in vollem Umfang hinsichtlich sämtlicher Klagen, Ansprüche, Behauptungen, Forderungen, Schäden, Verluste, Kosten und Ausgaben, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Ziffer 22. durch den Kunden entstehen, schad- und klaglos zu halten. Auf Verlangen von Greiner leistet der Kunde Vorauszahlungen für zu erwartende angemessene Anwalts- und Gerichtskosten für Untersuchungen und Verfahren in diesem Zusammenhang.

23. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND/SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNG

- 23.1** Diese Verkaufsbedingungen und alle zwischen Greiner und dem Kunden abgeschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sämtlicher Kollisions- und Verweisungsnormen.
- 23.2** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist das sachlich zuständige Gericht in Steyr, Österreich. Greiner ist berechtigt, den Kunden alternativ vor einem anderen für den Kunden zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
- 23.3** Sofern der Kunde seinen Firmensitz außerhalb der Europäischen Union (EU) und außerhalb der Schweiz hat, werden alle Streitigkeiten zwischen Greiner und dem Kunden in einem Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC Rules) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Schiedsort ist Wien, Österreich. Das Schiedsgericht entscheidet gemäß österreichischem, materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sämtlicher Kollisions- und Verweisungsnormen. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, gilt Englisch als vereinbarte Sprache im Schiedsverfahren.

24. WEITERBESTAND VON RECHTEN

24.1 Die Kündigung eines oder mehrerer Rechte oder Pflichten der Parteien, unbeschadet des Grundes, berührt jene Bestimmungen der Verkaufsbedingungen nicht, die nach dieser Kündigung weiter in Kraft bleiben sollen.

24.2 Wird der Vertrag zwischen den Parteien aus welchem Grund auch immer beendet, so

- a)** bleibt der Vertrag samt dieser Verkaufsbedingungen auf bereits vor der Beendigung entstandene Rechte voll anwendbar;
- b)** bleiben insbesondere die Ziffern 11. (Schutzrechte Dritter) 12. (Geistiges Eigentum), 13. (Gewährleistung), 14. (Haftung) 17. (Geheimhaltung), 22. (Sanktionen) und 23. (Anwendbares Recht und Gerichtsstand/Schiedsgerichtsvereinbarung) jedenfalls weiter anwendbar, sofern sie nicht gemäß den vorbenannten Ziffern bereits verfristet sind.

25. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser Verkaufsbedingungen nicht berührt. Diese ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen.